

## UPDATE ÖPNV-RECHT

### **BUNDESFINANZHOF (BFH) LÄSST NICHT LOCKER - STEUERLICHER QUERVERBUND BLEIBT AUF DEM PRÜFSTAND**

**BFH, Urteil vom 15.07.2020, I R 55/17**

Der BFH hatte in einem Vorabentscheidungsersuchen mit Beschluss vom 13.03.2019 (Az. I R 18/19, Update ÖPNV-Recht [Dezember 2019](#)) den EuGH mit der Rechtsfrage angerufen, ob die gesetzliche Anerkennung des steuerlichen Querverbunds in § 8 Abs. 7 KStG eine rechtswidrige Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV sei, was er in der Begründung seines Beschlusses bejaht hatte. Zu einer Entscheidung des EuGH kam es nicht, weil der BFH sein Ersuchen zurücknehmen musste, da sich das Revisionsverfahren durch Rücknahme der Revision erledigt hatte. Dass der BFH andere Revisionsverfahren nutzen würde, um diese Grundsatzfrage erneut aufzurufen, war absehbar.

In dem Urteilssachverhalt des Verfahrens I R 55/17 geht es um die Anwendung der Spartenrechnung in Querverbundfällen in einer gesetzlichen Übergangsphase. Hierzu hatte das Finanzgericht Düsseldorf in der Vorinstanz keine ausreichenden Feststellungen getroffen. Der BFH hat das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Finanzgericht Düsseldorf zurückverwiesen. Dieses muss feststellen, welche Querverbundregelung im Streitfall zur Anwendung kommt. In Betracht kommen nach einer Übergangsregelung in § 34 Abs. 6 Satz 5 KStG in der für den Streitfall geltenden Fassung auch andere Grundsätze als die in 2009 geschaffene Gesetzeslage für den steuerlichen Querverbund (Anerkennung und damit Verrechenbarkeit bestimmter Dauerverlustgeschäfte). Kommt das Finanzgericht Düsseldorf zur Anwendung dieser Übergangsregelung, wird ihm vom BFH aufgegeben zu prüfen, ob diese Übergangsregelung eine Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV ist und – bejahendenfalls – mangels Genehmigung durch die Kommission dem Durchführungsverbot des Art. 108 Abs. 3 AEUV unterliegt. Durch den Verweis auf seinen Beschluss vom 13.03.2019 gibt der BFH dem Finanzgericht Düsseldorf die Richtung vor.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Auch wenn vordergründig eine Übergangsregelung auf den Prüfstand gestellt wird, die 2011 auslief, ist wohl unvermeidbar die Grundsatzfrage aufzurufen, ob der deutsche Gesetzgeber mit der Aufnahme des Querverbunds in das KStG eine Beihilfe geschaffen hat, die er vorab von der Kommission hätte genehmigen lassen müssen. Es bleibt abzuwarten, ob das Finanzgericht Düsseldorf eine Vorabentscheidung des EuGH herbeiführen wird.